

HERZLICH WILLKOMMEN!

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2008 der Grammer AG



GRAMMER Aktiengesellschaft Amberg
Wertpapier-Kenn-Nummer: 589 540
ISIN: DE0005895403

Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zu der am
28. Mai 2008, 9.30 Uhr
im ACC – Amberger Congress-Centrum,
Schießstätteweg 8, 92224 Amberg,
stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Grammer AG und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte der Grammer AG und des Grammer Konzerns, des Vorschlags des Vorstands der Grammer AG für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Die Unterlagen können im Internet unter www.grammer.com unter der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn der Grammer AG zum 31. Dezember 2007 in Höhe von Euro 21.841.222,34 einen Betrag von Euro 10.165.109,00 zur Zahlung einer Dividende von Euro 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag von Euro 11.676.113,34 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 330.050 Stück eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl zum Aufsichtsrat der GRAMMER AG

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft setzt sich nach § 96 Absatz 1 AktG, § 101 Absatz 1 AktG, § 7 Absatz 1 Nr. 1 MitbestG und § 10 unserer Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen.

Herr Dr. Rolf-Dieter Kempis, von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats, hat sein Mandat zum 24. Juli 2007 niedergelegt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Amberg vom 19. September 2007 wurde Herr Dr. Ing. Peter M. Stehle gemäß § 104 AktG zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Nach Ausscheiden von Herrn Dr. Rolf-Dieter Kempis soll nun der Aufsichtsrat der Gesellschaft um ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied ergänzt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Dr. Ing. Peter M. Stehle, Ingenieur, Bad Homburg

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Dr. Ing. Peter M. Stehle ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Edscha AG
- Mitglied des Beirats der Marquardt GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der BOA GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der Prym GmbH
- Mitglied des Beirats der Ribe GmbH
- Mitglied des Beirats der Spheros GmbH
- Mitglied des Beirats der Zeitfracht GmbH

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (§ 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, aber auch durch für Rechnung der Gesellschaft handelnde und beauftragte Dritte ausgenutzt werden.

- (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen tagesvolumengewichteten Schlusskurs der Aktien im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % überschreiten bzw. um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

- (2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen tagesvolumengewichteten Schlusskurs der Aktien im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den jeweils fünf vorangegangenen Börsentagen vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.
- b) Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss der Erwerb nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die im Rahmen des vorstehenden Absatz a) erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts – an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben. Zudem können die im Rahmen des vorstehenden Absatz a) erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, soweit der Veräußerungspreis den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des bei der Beschlussfassung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Betrag niedriger ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Alle vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden.
- g) Die derzeit bestehende, von der Hauptversammlung am 28. Juni 2007 erteilte und bis zum 1. Dezember 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG, § 186 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 AktG ist im Anschluss an die Tagesordnungspunkte in den weiteren Angaben zu diesem TOP 6 enthalten.

7. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

ERNST & YOUNG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Nürnberg

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG,
§ 186 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 AktG

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in die Lage versetzt werden, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 28. Mai 2008 bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag niedriger ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und damit von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

1. Erwerb

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53 a AktG) zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an die Aktionäre trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet wird, also insgesamt der Gesellschaft mehr Aktien zum Kauf angeboten wurden als von dieser gekauft werden sollen, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Ausschlaggebend ist insoweit das Verhältnis der Anzahl der jeweils von einzelnen Aktionären angebotenen Aktien zueinander. Nicht maßgeblich ist dagegen, wie viele Aktien ein Aktionär, der Aktien zum Verkauf anbietet, insgesamt hält. Eine solche Überprüfung wäre nicht praktikabel. Insoweit ist ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück andeienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können in einem solchen Fall vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und

kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Auch insoweit wird daher ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen.

2. Veräußerung und anderweitige Verwendung

Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen oder aber über die Börse wieder veräußert werden. Mit der Möglichkeit der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. In den folgenden Fällen soll jedoch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bestehen oder ist das Bezugsrecht der Aktionäre notwendigerweise ausgeschlossen:

- a) Der Beschlussvorschlag sieht neben dem Erwerb über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an die Aktionäre unter anderem auch vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch für den Fall zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können.

Der Preis, zu dem eigene Aktien in einem solchen Fall verwendet werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls und vom jeweiligen Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig nutzen zu können. Sie versetzt die Verwaltung der Gesellschaft in die Lage, im Rahmen von Unternehmens-

zusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran oder sonstigen Vermögensgegenständen eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können. Für die Gesellschaft können die Aktien damit eine günstige Finanzierungsmöglichkeit darstellen. Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Automotive und Seating oder sonst in den Geschäftsfeldern der Gesellschaft tätig sind. Der Erwerb derartiger Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen, gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Verbesserung der Marktposition der Gesellschaft führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Durch die hier vorgeschlagene Ermächtigung wird die notwendige Flexibilität erzielt, um sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell ausnutzen zu können, insbesondere ohne die zeitlich häufig nicht rechtzeitig mögliche Beschlussfassung der Hauptversammlung. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer (Teil-) Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Fälle flexibel und zeitnah Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Die Verwendung eigener Aktien für Akquisitionen hat für die gegenwärtigen Aktionäre zudem den Vorteil, dass ihre Beteiligung an der Gesellschaft im Vergleich zu der Situation vor Erwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft nicht verwässert wird.

Auf Grund der vorstehend beschriebenen Überlegungen liegt die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien aus Sicht des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und kann es im Einzelfall den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre rechtfertigen. Der konkrete Bezugsrechtsausschluss ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der (Teil-)Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden.

- b) Darüber hinaus kann die Gesellschaft mit der vorgeschlagenen Ermächtigung die erworbenen eigenen Aktien im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot veräußern, wenn der Preis der Aktien zu der Zeit der Veräußerung nicht wesentlich unter dem Börsenkurs der Aktien gleicher Ausstattung liegt. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt in einem solchen Fall der Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Übertragung der Aktien eingegangen wird, auch wenn diese noch bedingt sein sollte. Geht der Übertragung keine gesonderte Verpflichtung voraus, gilt als Veräußerungszeitpunkt der Zeitpunkt der Übertragung selbst. Dies gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Übertragung in der Verpflichtungsvereinbarung als maßgeblicher Zeitpunkt bestimmt wird. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt nach dieser Maßgabe zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien. Diese Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien ist unter Berücksichtigung der im Beschlussvorschlag genannten Anrechnungen auf 10% des Grundkapitals begrenzt.

Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entspricht der gesetzlichen Regelung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG und erlaubt der Gesellschaft, die Aktien ohne zeit- und kosten- aufwendige Abwicklung des Bezugsrechts zu veräußern. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Erwerbsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen.

Die auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist unter Einbeziehung etwaiger Ermächtigungen zur Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Maßgeblich ist das Grundkapital, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Ermächtigung besteht oder – falls dieser Betrag niedriger ist – das zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung vorhanden ist. Auf diese Höchstgrenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so gering wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt erhalten.

c) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der konkrete Bezugsrechtsausschluss ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft bei jeder konkreten Maßnahme, insbesondere unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der (Teil-)Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Dieser Bericht kann im Internet unter www.grammer.com unter der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND MITTEILUNG GEMÄSS § 30b ABSATZ 1 SATZ 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 10.495.159 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 330.050 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter folgender Adresse

GRAMMER AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt/Main

in Textform anmelden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die o.g. Adresse Sorge zu tragen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender schriftlicher Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder durch ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Auf Verlangen wird jeder stimmberechtigten Person in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung übermittelt (§ 30b Absatz 1 Satz 1 WpHG).

Zur Erleichterung der Ausübung ihres Stimmrechts bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte, jedoch an die Weisung der Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte diese baldmöglichst bestellt werden. Das auf dieser Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen ist ausgefüllt und unterschrieben als Original bis zum 26. Mai 2008 bei der Gesellschaft eingehend ausschließlich an die unten angegebene Postanschrift zu senden.

Anträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind unter Beifügung eines Nachweises über die Aktionärserschaft ausschließlich zu richten an:

GRAMMER AG
z. Hd. Frau Karina Mauritz
Postfach 14 54
92204 Amberg
Telefax: +49 9621/66-32597
E-Mail: karina.mauritz@grammer.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.
Die bis zum 13. Mai 2008 bis 24.00 Uhr unter dieser Adresse eingegangenen Anträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.grammer.com unter der Rubrik „Investor Relations“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Amberg, im April 2008

GRAMMER AG
Der Vorstand

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Öffnung des Versammlungsgebäudes

28. Mai 2008, 8.30 Uhr

Bestellservice

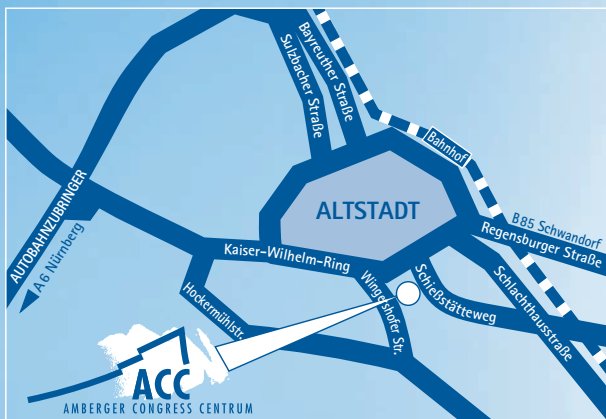
Gerne senden wir Ihnen den aktuellen Geschäftsbericht der Grammer AG, weitere Exemplare dieser Einladung sowie Unterlagen zum Tagesordnungspunkt 1 kostenlos zu. Bestellungen können Sie über die umseitig genannte Kontaktadresse schriftlich, per Telefon oder E-Mail an uns richten.

Weitere Informationen stehen Ihnen auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Investor Relations“ zur Verfügung. Dort liegen für Sie unter anderem Geschäfts- und Zwischenberichte zum Download bereit. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Unternehmensnachrichten regelmäßig per E-Mail zu erhalten. Um diesen kostenlosen Informationsservice zu nutzen, registrieren Sie sich einfach auf unserer Onlinepräsenz.

Kostenlose Parkplätze

Für die Besucher der Hauptversammlung stehen kostenfreie Pkw-Stellplätze in der Parkgarage „Kurfürstenbad“ am ACC zur Verfügung.

Grammer AG
Postfach 14 54
D-92204 Amberg
Telefon 0 96 21/66 0
Fax 0 96 21/66 1000
E-Mail investor-relations@grammer.com
www.grammer.com



GRAMMER